

**Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die
Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Braunsbedra
(Feuerwehrsatzung)**

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.Mai 2009 (GVBl.LSA S.238/239) i.V. mit §§ 2,6,8 u. 22 Abs.3 des Brandschutz-u. Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 07.06.2001 (GVBl.LSA S. 190), sowie der §§ 2,5 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes(KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008, GVBl.LSA S.452), hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra am 07.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Stadt Braunsbedra unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit ehrenamtlichen Einsatzkräften als öffentliche Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Braunsbedra

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Braunsbedra
Schortau
Großkayna
Roßbach
Leiha
Frankleben
Krumpa

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr der Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrschG LSA und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters-u.Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Braunsbedra wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

(2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisung der Stadt Braunsbedra für Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

(3) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.

(4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl durch die im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der aktiven Einsatzkräfte anwesend sein. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs.3 der GO LSA.

(5) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)

(6) Die Wehrleitung setzt sich aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten zusammen.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart und der Sicherheitsbeauftragte werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters vom Träger der Feuerwehr bestellt.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers für die Einsatzabteilung hört die Stadt Braunsbedra den Stadtwehrleiter bzw. den Ortswehrleiter an.

(3) Die Aufnahme eines Bewerbers für die Einsatzabteilung kann von der Vorlage eines Führungszeugnisses abhängig gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 u.2 BrSchG LSA.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen .

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper - und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an die Stadt Braunsbedra weiterzuleiten.

§ 6

Alters-und Ehrenabteilung

(1) In die Alters-undEhrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65 . Lebensjahres, dauernde Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)

Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- u. Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahres. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 8 Kinderabteilung

(1) In die Kinderabteilung können Kinder die das 6. Lebensjahr vollendet haben aufgenommen werden.

(2) In der Kinderabteilung sollen die Kinder spielerisch auf den Dienst in der Jugendabteilung vorbereitet werden. Die Kinderabteilung gestaltet ihren Dienst als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes mit der Ausbildung "Leiter einer Kinderfeuerwehr" bedient.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können nur beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr diese verlangt. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Feuerwehrhaus bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

(6) Die Ortswehren führen nach Bedarf aber mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung, bestehend aus den Abteilungen der Ortsfeuerwehr durch. Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes.

§ 10

Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter oder durch Ausschluss beendet.

(2) Über den Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister. Ausschlussgründe können wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten, grob unkameradschaftliches Verhalten oder vorsätzlich begangene Straftaten sein. Der Bürgermeister hat den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 6 der Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

II .Teil Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

§ 11

Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)

(2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 12 Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 11 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben.

(2) Die Feuerwehr erbringt insbesondere folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs.3 2.Satz BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm), dazu zählt auch das Ausrücken bei Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen (ab dem zweiten blinden Alarm)

(3) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 13 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Neben den Pflichtaufgaben nach den BrSchG erbringt die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen.

(2) Folgende dieser freiwilligen Personal-und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdeten oder gefährlichen Stoffen,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- c) Öffnen von Türen und Toren,
- d) Mitwirkung bei Räum-und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen u. Suche von Tieren,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörper oder sonstiger Rettungs-oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung

**Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)**

**§ 14
Kostenersatz- u. Gebührensschuldner**

(1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 12 (2) a,b,d oder e der Satzung ist:

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- b) der Eigentümer der Sache ist oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst, wie auch der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
- e) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
- f) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche und militärische Zwecke entstanden ist
- g) die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Fall von § 12 Abs.2 Buchst. c)

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 13 der Satzung in Anspruch nimmt .

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner .

**§ 15
Bemessungsgrundlage**

(1) Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe des Kostenersatz- und Gebührentarifs gemäß Anlage1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung, persönliche

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)

Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

(3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal- u. Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit dem Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 16

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

(1) Die Kostenersatz- und Gebührenschild entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige später auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

(2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschild gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 17

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

**Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)**

**§ 18
Stundung und Erlass**

Die Kostenersatz- oder Gebührenschild kann entsprechend § 13 a KAG -LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Kostenersatz- oder Gebührenschild nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenersatz- oder Gebührenschild nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Schuld ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 19
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

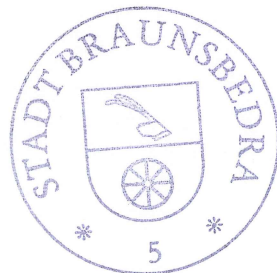
**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft.:

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunsbedra vom 18.3.1998 e
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra vom 18.3.1998
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krumpa vom 21.12.2001

Braunsbedra, den 07.10.2009


Steffen Schmitz
Bürgermeister



**Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung)**

Anlage 1

Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 14 der Feuerwehrsatzung

1. Personal	Tarif in € pro Stunde
Einsatzkräfte	44,00
Sicherheitswache	22,00
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	163,00
2.2. Löschgruppenfahrzeuge LF 8 TS	109,00
2.3. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	217,00
2.4. Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	217,00
2.5. Tanklöschfahrzeug TLF AZ SIL	87,00
2.6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	217,00
2.7. Kleinlöschfahrzeug KLF	53,00
2.8. Mannschaftstransportwagen MTW	87,00
2.9. Einsatzleitwagen ELW	87,00
2.10. Vorrausrüstwagen	87,00
2.11. Rettungsboot	109,00
3. Geräte und Ausrüstungen	
Schneid- und Spreizgeräte	87,00
Wärmebildkamara	76,00
Werkzeuge	
Motorkettensäge	55,00
Winkelschleifer	55,00
Trennschleifer	28,00
Pumpen	
Tragkraftspritze TS 8	109,00
Lenzpumpe	53,00
Tauchpumpe	87,00
Hochdruckreiniger	53,00
Beleuchtung- und Signalgeräte	
Stromerzeuger klein	22,00
Stromerzeuger groß	53,00
Verbrauchsmaterial	
Ölbinder, Granulat	Erwerbspreis
Entsorgung Ölbinder	Entsorgungspreis
Befüllung verbrauchter Feuerlöscher	Erwerbspreis
Schaumlöschmittel	Erwerbspreis